



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Politische Stimmung, Charakter des Staates des Großen Kurfürsten.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

worden, und so erkannte Friedrich Wilhelm es nicht an und beschloß sich mit Gewalt in den Besitz zu setzen. Damit beauftragte er den Kommandanten des Sparenbergs, Rittmeister von Eller (nach dem die Ellerstraße in Bielefeld heißt), gab ihm aber den Auftrag, sich nach Möglichkeit aller Gewalttaten zu enthalten. Am 30. August drang Eller mit einer Truppenabteilung und einer Anzahl bewaffneter Bauern in Herford ein. Ganz ohne Blutvergießen ging es dabei nicht ab. Nun bequemte sich der Rat zum Rezeß vom 6. Dez. 1647, der am 10. Febr. 1650 erläutert und bestätigt wurde. Danach verzichtete die Stadt auf die Reichsunmittelbarkeit, behauptete aber alle Rechte, die sie in der Jülicher Zeit besessen hatte. Lohn der Unterwerfung war Abzug der Brandenburger Truppen, der 1650 stattfand.

Die Bürgerschaft, längst mit der selbstsüchtigen Ratsherrschaft unzufrieden, gewöhnte sich schnell an das neue Regiment und benützte die Sachlage dazu, sich größere Rechte zu verschaffen. Die sogenannten Fünfziger traten als viertes Kollegium neben die drei anderen Stände.

Aber September 1651 erschienen kaiserliche Kommissare in Herford, erklärten Verträge und Eide, die die Stadt an den Kurfürsten banden, für ungültig und gaben ihr die Rechte einer freien Reichsstadt zurück. Der Rat, unbekümmert um die Verpflichtungen, die er dem Kurfürsten gegenüber eingegangen war, tat nichts, um dessen Rechte zu wahren, und die Fünfziger, die dem neuen Herrn treu blieben, vermochten zunächst nichts gegen den Rat auszurichten. So blieb dem Kurfürsten nichts übrig als wieder militärisch gegen die Stadt vorzugehen. Doch um nicht mit dem Reich in offenen Konflikt zu kommen, begnügte er sich damit, die Stadt einzuschließen und den Handel mit ihr zu verbieten. Zugleich begann er aber 1652 Unterhandlungen. Die mit dem Rat führten zu keinem Ergebnis. Dagegen verständigte er sich mit den Fünfzigern, und die Bürgerschaft, die schon 1650 erklärt hatte, sie wollte nicht ex libertate jam nacta in vorige Servitut zurückkehren, und jetzt unter den Maßnahmen, zu denen sich infolge der Haltung des Rates der Kurfürst genötigt sah, aufs schwerste litt, erhob sich nunmehr und zwang den Rat zum Nachgeben. Dieser wurde entsezt und die Verträge von 1647 und 1650 erneuert. Am 5. Oktober 1652 erschien der Kurfürst in der Stadt, und es fand die Vereidigung der Bürger statt. Der Kaiser, der Brandenburgs Vorgehen als ein exemplum scandalosissimum der Nichtachtung von Reichsmandaten erklärt hatte, ließ den Kurfürst doch gewähren, verweigerte ihm aber die nachgesuchte Bestätigung. Die Rechtsfrage blieb ungelöst. Das ganze Vorkommen ist ein bezeichnendes Beispiel für das Verhältnis von Reich und Fürsten in jener Zeit. Diese taten, was sie wollten, und ließen Kaiser und Reich reden und schreiben.

Übrigens glitt in Herford nach dem baldigen Erlöschen der demokratischen Bewegung das Stadtregiment wieder in die Hände des Rates, und es riß abermals eine schlimme Betternwirtschaft ein.

### Politische Stimmung, Charakter des Staates des Großen Kurfürsten.

Außerhalb Herfords wurde der Besitzwechsel allgemein mit Freuden begrüßt. „Diese guten ehrlichen Leute tragen eine recht aufrichtige untartänigste Affektion zu Ew. Kurf. Ochl.,“ heißt es in einem Schreiben Burgsdorfs an den Kurfürsten vom Jahre 1647 zunächst von den Ständen.<sup>33)</sup> Es war wohl hauptsächlich die Gewissheit, in Zukunft vor Maßregeln der Gegenreformation bewahrt zu bleiben, wie sie unter Pfalz-Reuburg zu befürchten gewesen wären, die dies Gefühl der

Genuigtuung hervorrief. Die Angliederung an ein großes Ganze wurde kaum als ein Glück empfunden. Die Ravensberger hatten sich bisher möglichst für sich gehalten. Ihre besonderen Angelegenheiten hatten sie auf ihren eigenen Ständetagen behandelt, und wenn sie zu Beratung gemeinsamer Interessen mit den Ständen von Jülich und Berg zusammen gewesen waren, hatten sie immer ihre Selbstständigkeit herausgekehrt. Sie mochten hoffen, diesen Zustand auch ferner aufrecht zu erhalten. Auch die verschiedenen Lände der Hohenzollern waren bisher nur in



Kurfürstin Dorothea, zweite Gemahlin des Großen Kurfürsten.  
Gemälde von Baillant im Königl. Schlosse zu Berlin.

Personalunion verbunden gewesen. Einen einheitlichen Staat gab es überhaupt noch nicht, ja nicht einmal einen gemeinschaftlichen Namen: unter Preußen verstand man noch für längere Zeit Ostpreußen. Noch lange Zeit war dem Ravensberger die Grafschaft, dem Mindener das Fürstentum sein Vaterland,<sup>34)</sup> und einen Fortschritt bedeutete es schon, wenn der junge Vincke 1794 Westfalen so bezeichnete.<sup>35)</sup>

Die Verfassung Ravensbergs übernahm der Große Kurfürst zunächst unverändert: er trat in Rechte und Pflichten der früheren Landesherren einfach ein. Sehr bald sollte es sich freilich zeigen, daß das Ländchen nicht nur den Fürsten, sondern auch das System gewechselt hatte. Für die Hohenzollernde begann gerade

um jene Zeit die Umbildung, die sie zum modernen Groß- und Einheitsstaat mache. Fast zwei Jahrhunderte, bis 1815, hat es gedauert, bis dieser Umschmelzungsprozeß vollendet war. Und es bedurfte ernster Arbeit und mancher Kämpfe, ehe das Ziel erreicht war.

### Stände.

Träger der alten, überlebten Auffassung, die von solchem Wandel nichts wissen wollten, deren Gesichtskreis über die Grenzen des Territoriums nicht hinausreichten, waren die Stände. Schon in ihrer Existenz verkörperten sie den Grundsatz der bloßen Personal- statt der Realunion. Es gab nicht nur keinen Landtag für die Gesamtmonarchie, sondern nicht einmal einen solchen etwa für Pommern, vielmehr gesondert tagten die Stände für Vorpommern, Lauenburg-Bütow und Hinterpommern, und ebenso bestanden nach der administrativen Vereinigung von Minden und Ravensberg die Stände beider Landesteile für sich weiter.

In Ravensberg beschickten beim Heimfall an die Hohenzollern noch die Immediatsstädte Herford und Bielefeld den Landtag, Herford allerdings nur nach eigenem Gutdünken, sie hatten aber nur geringen Einfluß und blieben bald ganz fort. 1740 gab es nur noch einen Stand, den der Ritterschaft. In ihren Verband wurde aufgenommen, wer ein landtagsfähiges Gut besaß und 16 Ahnen nachweisen konnte. Es gab einige 40 Rittersitze auf dem Lande, eine ziemliche Anzahl für das kleine Gebiet. Diese waren noch 1689 meist landtagsfähig.<sup>36)</sup> Dazu kam eine Anzahl adliger Höfe in Bielefeld und Herford; in dem genannten Jahr werden dort deren 11, hier 6 aufgezählt; dazu wird aber bemerkt, ihre Inhaber würden im allgemeinen nicht zu den Landtagen berufen.<sup>37)</sup> In Bielefeld kam als letzter gegen 1820 der Spiegelsche Hof in bürgerliche Hände.<sup>38)</sup> Das älteste Ritterverzeichnis von 1470 führt 27 Familien auf, fast ebensoviel eins von 1647,<sup>39)</sup> mehrere Namen sind aber mehrfach vertreten. Ein starker Rückgang des adeligen Besitzes trat um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts ein, und am Ende des 19. Jahrhunderts werden nur noch einige 20 adlige Güter in Ravensberg gezählt, die im Besitz von 10 Adelsfamilien sind,<sup>40)</sup> von diesen sind schon 1647 dort ansässig die von dem Busse, Korff, Ledebur, Spiegel, ja die von dem Busse und Ledebur begegnen schon 1470.

Die Stände tagten jetzt nicht mehr regelmäßig wie früher in Jöllenbeck, sondern auch in Wallenbrück und wo es sonst beliebt wird.<sup>41)</sup> 1719 verwies sie Friedrich Wilhelm I. im Interesse der städtischen Akzise nach Bielefeld. Nach 1760 war Herford der gewöhnliche Versammlungsort. Protokolle der Landtage liegen vor von 1535—1559 und von 1609—1795.

Die Stände besaßen umfassende Rechte: ich nenne nur Ausübung der Augsburger Konfession, Steuerfreiheit, unbeschränktes Versammlungsrecht, Steuerbewilligung, Indigenatsrecht für alle Ämter, d. h. Ausschluß aller Nicht-Ravensberger. Dies letztere Privileg war überall die Spitze der ständischen Forderungen. Alle Rechte wurden von den Hohenzollern bestätigt, aber schon 1615 war seitens des Statthalters Georg Wilhelm bemerkt worden, die Privilegien wären nur cum grano salis zu verstehen. Der Große Kurfürst teilte diesen Standpunkt. Darüber ist es anderwärts zu heftigstem Zwist mit den Ständen gekommen. In Ravensberg haben diese wohl oft Klage geführt, aber nur einmal scharf opponiert. Ihre Gefügigkeit mag ebensoviele durch dynastische Unabhängigkeit als durch die eigene Schwäche und die Aussichtslosigkeit des Widerstandes hervorgerufen worden sein. Von freudiger Mitwirkung bei den von der Zeit geforderten Veränderungen waren sie übrigens ebenso weit entfernt als ihre Genossen in anderen Landeshaften.